

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Hendrik Hollender
Mainzer-Tor-Anlage 6
61169 Friedberg

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

Friedberg, 06.06.2025
Zeichen: ohne

für die kommende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am
03.07.2025 bitten wir, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu setzen:

Fraktion der FDP
in der
Stadtverordneten-
versammlung Friedberg

Sabine Fuchs
Fraktionsvorsitzende

sabine.fuchs@fdp-
friedberg-hessen.net

[www.fdp-friedberg-
hessen.net](http://www.fdp-friedberg-hessen.net)
www.fdp.de

**Herstellung von Transparenz in Rechts- und Schadenersatzangelegenheiten
hinsichtlich des Schadensfalls KiTa Rübenburg**

Antrag

- Der Magistrat der Stadt Friedberg stellt den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung die rechtliche Bewertung der beauftragten Anwaltskanzlei zur Möglichkeit und Durchsetzungsfähigkeit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte im Kontext des Schadensfalls KiTa Rübenburg vollumfänglich zur Verfügung. In diesem Kontext ist ebenfalls der genaue Auftrag der Stadt Friedberg an die Rechtsanwaltskanzlei mit zu übergeben.
- Der Magistrat der Stadt Friedberg stellt den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung den mit dem Bauträger der KiTa Rübenburg geschlossenen Vertrag zur Errichtung der KiTa zur Verfügung bzw. teilt mit, wer als Vertragspartner (Auftraggeber) des Bauträgers aufgetreten ist.
- Der Magistrat der Stadt Friedberg stellt den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung den aus den Jahren 1995-1997 stammenden Bescheid der Bauaufsicht des Wetteraukreises zur Verfügung, aus dem sich die Bestätigung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften beim Errichten baulicher Anlagen durch den Bauträger ergibt.

Die o.g. Unterlagen und Schriftsätze sind innerhalb von 30 Tagen nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung den Fraktionen zu übergeben. Diese können gegenüber dem Magistrat den Verzicht auf Erhalt einzelner oder aller Unterlagen erklären.

Begründung

Die KiTa Rübenburg ist seit September 2023 wegen erheblicher Baumängel, insb. in Bezug auf gesetzliche Brandschutzaufgaben, geschlossen. Diese Baumängel sind im Rahmen von baufachlichen Untersuchungen am Gebäude aus Anlass einer geplanten Sanierung aufgefallen.

Im Rahmen der baufachlichen Untersuchungen im 2. Quartal 2023 hat sich rechtssicher herausgestellt, dass neben nicht eingehaltenen Brandschutzvorgaben auch weitere verdeckte und offene Baumängel am Gebäude bestehen, welche bereits zum Zeitpunkt der Übergabe des Gebäudes an die Stadt Friedberg im Jahr 1997 bestanden haben müssen, da sie eindeutig auf mangelhafte Bauausführungen zurückzuführen sind. Die entdeckten Baumängel haben bereits den gesetzlichen Anforderungen im Jahr 1995 / 1997 nicht genügt.

Die Stadt Friedberg hat nach mehrfachen Auskünften des Bürgermeisters, u.a. in der Stadtverordnetenversammlung am 8. Mai 2025 auf direkte Anfrage des Stadtverordneten Helge Müller bestätigt, dass ein Rechtsgutachten vom Magistrat in Auftrag gegeben worden ist, mit dem mögliche bestehende Schadenersatzansprüche der Stadt Friedberg gegen beteiligte Dritte geprüft worden sind. Im Ergebnis habe das Gutachten ergeben, dass die Stadt Friedberg aus o.g. Schadensfall keinerlei durchsetzungsfähige Ansprüche gegen Dritte hat und mithin den notwendigen finanziellen Sanierungsaufwand zur Herstellung gesetzeskonformer Bausubstanz selbst tragen muss.

Nach derzeit öffentlich verfügbaren Informationen ist das Gebäude damals (wohl im Jahr 1997) vom Bauträger, Angabe gemäß die Firma Dietmar Bücher GmbH & Co. KG, nach offenkundiger Bestätigung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bauvorschriften zur Umsetzung des Bauvorhabens gem. Bauantrag durch die damals zuständige Behörde des Wetteraukreises (heute Fachdienst 4.5 Bauordnung) als vertraglich nutzbares Objekt an die Stadt Friedberg übergeben worden. Der genannte Bauträger hatte sich nach diesen Informationen zur Errichtung dieser KiTa auf dem Baugelände der ehemaligen Zuckerfabrik im Rahmen des Beschlusses des Bebauungsplans durch die Gremien der Stadt Friedberg für dieses Gelände zur Errichtung von Mehrfamilienhäusern nach dem Abbruch der Zuckerfabrik verpflichtet.

Es ist derzeit unklar und aus Sicht der FDP für die Stadtverordneten nicht objektiv nachprüfbar, welche bauaufsichtlichen Handlungen von welcher Behörde im Zuge der Fertigstellung und Übergabe des Gebäudes an die Stadt Friedberg vorgenommen worden sind, um die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften der einschlägigen Baurechtsnormen zu gewährleisten. Auch Auftragnehmer und Inhalt des o.g. Rechtsgutachtens sind nicht bekannt.

Aus Sicht der Fraktion der FDP kann daher die Stadtverordnetenversammlung in o.g. Sache ihren gesetzlichen Aufgaben nach § 50 Abs. 2 der HGO nicht vollumfänglich, zumindest nicht in dem gebotenen Umfang, nachkommen. Der Stadt Friedberg ist durch o.g. Sachverhalt ein hoher finanzieller Schaden entstanden. Der Magistrat ist gem. § 66 Abs. 1 HGO verpflichtet, die Interessen der Gemeinde zu vertreten. Ob das im vorliegenden Sachverhalt angemessen erfolgt ist, lässt sich mit derzeit vorliegenden Informationen aus Sicht der Fraktion der FDP abschließend nicht beurteilen.

Letztlich sei noch auf den Wortlaut des § 66 Abs. 2 der HGO hinzuweisen. Danach hat der Gemeindevorstand die Bürger in geeigneter Weise, insbesondere durch öffentliche Rechenschaftsberichte, über wichtige Fragen der Gemeindeverwaltung zu unterrichten. Dies ist im o.g. Sachverhalt nicht hinreichend erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Fuchs